

Kundeninformation

"email, Signatur, Impressum und die DSGVO"

id newmedia KnowHow - für Sie ...

40 Jahre Erfahrung, 40 Jahre Dienst am Kunden

- ganzheitliche, sichere IT-Lösungen auch für kleinste Unternehmen
- ganzheitliche, sichere IT-Lösungen für Behörden
- DSGVO / BDSG-neu Umsetzung
- Analyse kritischer IT-Sicherheitsstrukturen
- Digitales Klassenzimmer in Schulen
- Digitales Büro
- Computer Forensik

id newmedia Einsteinstrasse 24 82152 Planegg-Martinsried 0160-48 28 918

id newmedia Büro Germering 089-899 799 39 info@id-newmedia.de www.id-newmedia.de USt.-Id Nr. DE128145303

**Wahrung der Privatsphäre
Sicherstellung der Integrität des email-Inhaltes
Einhaltung von gesetzlichen Datenschutzvorschriften in Unternehmen, Behörden und
Instituten**

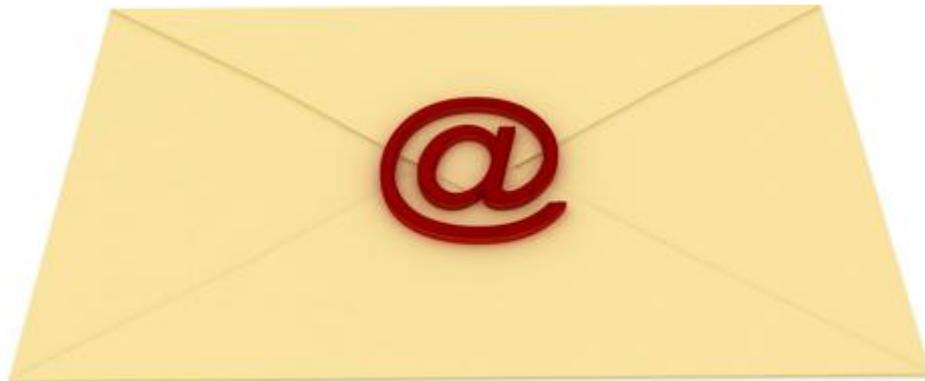


Bild : animationfactory

Müssen emails eine Signatur enthalten ?

Gehört ein Impressum zwingend in geschäftliche emails?

Schreibt die DSGVO bestimmte Pflichtangaben in emails vor ?

Drohen teure Bußgelder / Abmahnungen, wenn Vorgaben nicht eingehalten werden ?

Impressum, Signatur und Erstkontakt nach der DSGVO bei emails

Viele geschäftliche emails enthalten die unterschiedlichsten Angaben zum Versender, dem dahinter stehenden Unternehmen, Vertraulichkeits-Disclaimer oder Ausführungen zur DSGVO.

Oft finden sich diese Hinweise unterhalb der email mit verschiedenen weiteren Angaben wie die Unternehmensform, die Anschrift und der Unternehmenssitz. Außerdem sind oft Kontaktdaten wie email und Telefon enthalten. Die Signatur am Ende der email erleichtert die Kontaktaufnahme.

Deutsche Unternehmen gingen in den 1990er Jahren dazu über, an das Ende ihrer emails ihre Anschrift sowie die Telefon- und Faxnummer zu setzen. Mit zunehmendem email-Verkehr verankerte der Gesetzgeber für bestimmte Unternehmensformen eine dahingehende Pflicht.

Eine email-Signatur ist also nichts anderes als ein abgetrennter Bereich unterhalb der eigentlichen email. Die Signatur enthält oft auch ein email-Impressum. Dieses ist auch auf der Website von Unternehmen enthalten. Ein email-Impressum enthält weitergehende Angaben, der Umfang richtet sich nach verschiedenen Faktoren wie der Rechtsform des Unternehmens (siehe später).

Kontaktiert Sie ein Nutzer per email, sollten Sie bei einem Erstkontakt in der Antwort-email darstellen, wie Sie mit den personenbezogenen Daten des Anfragenden umgehen.

Pflichtinformationen nach der DSGVO

Seitenbetreiber und Unternehmen müssen ihre email-Kommunikation datenschutzrechtlich absichern. Das schreibt die DSGVO vor. Nimmt ein Nutzer Kontakt zu Ihnen auf, müssen Sie ihm in der Antwort-email mitteilen, wie Sie seine personenbezogenen Daten verarbeiten. Passen Sie hier zusätzlich Ihre Datenschutzerklärung auf der Webseite an und nehmen Sie einen Passus zur email-Kommunikation auf.



Achtung

Es reicht leider nicht aus, wenn Sie in der email auf die Datenschutz-Eigenerklärung Ihrer Website verweisen !

Sie müssen dem Anfragenden bei einem **Erstkontakt** per email verschiedene Pflichtinformationen nach DSGVO zur Verfügung stellen. Teilen Sie also dem Nutzer mit, daß Sie personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung der Daten haben, dies für die Erfüllung eines Vertrags notwendig ist oder der Nutzer in die Datenverarbeitung einwilligt. Außerdem müssen Sie dem Nutzer ggf. weitere Informationen mitteilen.

Disclaimer statt Impressum : völlig unnötiger Ballast für emails

Von Tobias Haar in iX Magazin am 25.12.2009 / heise Verlag

Was viele Firmen nach wie vor automatisch unter ihre emails schreiben lassen, entbehrt oft jeder juristischen Bedeutung. Und Sinn ergeben solche Disclaimer häufig auch nicht, denn wer weiß schon, ob er der "beabsichtigte Empfänger" ist. "

"Disclaimer:

Diese email kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per email und löschen Sie diese email aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet."

Fühlt man diesen Distanzierungen mit Verstand und juristischem Blick auf den Zahn, wird schnell klar, daß sie – zumindest in unseren Breitengraden – keine Daseinsberechtigung haben.

Es fängt damit an, daß der Inhalt der falsch adressierten email ja vom Empfänger schon gelesen und zur Kenntnis genommen wurde, wenn er auf den Disclaimer stößt.

Woher aber soll er in jedem Einzelfall wissen, daß er nicht "der beabsichtigte Empfänger" ist? Wie soll er entscheiden, ob die email "vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen" enthält – es ist ja nur die Rede von "kann"?

Und dann soll der "unbeabsichtigte Empfänger" auch noch den Absender anrufen und die email aus dem System löschen? Dass unerlaubtes Kopieren und Weitergeben nicht gestattet sein soll, leuchtet dabei vielleicht noch am ehesten ein.

Wieso sollte sich ein Empfänger an Vorgaben eines anderen halten müssen, den er vielleicht noch nicht einmal kennt? In der Tat ist eine Vorgabe in Disclaimern nicht verbindlich, wenn zwischen Absender und Empfänger keine vertragliche Beziehung besteht, es sei denn, der Empfänger ist mit deren Geltung einverstanden.

Das Löschen der Nachricht könnte sogar im Konflikt mit dem Gesetz stehen, denn ein Kaufmann hat die Pflicht, geschäftliche emails über einen längeren Zeitraum aufzubewahren.

Das schreibt § 257 des Handelsgesetzbuches für "empfangene und abgesandte Handelsbriefe" vor. Es ist unter Juristen mittlerweile herrschende Meinung, daß dies auch für geschäftliche emails gilt. Und dabei spielt es keine Rolle, ob die Mail an den richtigen oder den falschen Empfänger verschickt wurde.

Leider hilft vielen geschäftlichen email-Versendern die Erkenntnis nicht weiter, daß ein Disclaimer rechtlich nichts bringt und man sich bei Lichte betrachtet damit eher sogar noch lächerlich macht.

email-Impressum - was ist verpflichtend ?

Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2007 mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, EHUG unter anderem folgende Paragraphen erweitert - und damit eine Impressumspflicht eingeführt :

- Handelsgesetzbuch (HGB): § 37a Abs. 1, § 125a Abs. 1 Satz 1
- GmbH-Gesetz (GmbHG): § 35a Abs. 1
- Aktiengesetz (AktG): § 80 Abs. 1 Satz 1

Ein email-Impressum müssen Sie nur im geschäftlichen email-Verkehr einfügen. Es muss sich also um einen „Geschäftsbrief“ bzw. eine „geschäftsmäßige email“ handeln. Eine solche email liegt vor, wenn es sich um eine - nach außen gerichtete - schriftliche Mitteilung handelt, und die Mitteilung einen geschäftsbezogenen Inhalt hat.

Eine „geschäftsmäßige email“ liegt vor, wenn Sie die email an einen oder mehrere Empfänger richten. Es reicht aus, wenn die email sich an einen Geschäftspartner richtet oder eine Angebotskalkulation beinhaltet. Es liegt keine „geschäftsmäßige email“ vor, wenn die Kommunikation unternehmensintern erfolgt, oder sich die email an einen "unbestimmten" Personenkreis richtet.

Wenn bereits eine Geschäftsbeziehung besteht muß weder eine Signatur noch ein Impressum geführt werden. Hier kennen sich Absender und Empfänger der email ja bereits. Die email-Pflichtangaben in der Signatur wären dann eine (entbehrliche) Wiederholung bekannter Kontaktdaten.

Die Anforderungen an ein email-Impressum richten sich danach, ob Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Bei den folgenden Gesellschaftsformen bestehen für das email-Impressum rechtliche Anforderungen :

- Einzelunternehmer, die in das Handelsregister eingetragen sind
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Genossenschaft (Gen)



Bild : animationfactory

Manchmal schreiben Berufsordnungen vor, daß Sie ein email-Impressum für die Firma einrichten müssen, sehen Sie hierzu auch : Bayerische Landesärztekammer, „Pflichtangaben nach § 5 Telemediengesetz“

Quellen

Auszugsweise nach Informationen von Sören Siebert, Rechtsanwalt, eRecht24
ix/heise Verlag
DSGVO
Alles verwendete Bildmaterial : licensed by Vital Imagery Ltd. / id-newmedia

Was gilt für die jeweiligen Unternehmen ?

Das email-Impressum einer **GmbH** gleicht der einer Unternehmergesellschaft.

Während ein Rechtsanwalt lediglich eine ladungsfähige Anschrift benötigt müssen Einzelkaufleute ihren Rechtsformzusatz angeben. Es kommt also immer darauf an, was für eine Rechtsform vorliegt.

Einzelkaufleute

Sie sind ein eingetragener **Einzelkaufmann** ? Dann beachten Sie den § 37a I HGB. Geben Sie Ihre Firma so an, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Ergänzen Sie die Angaben um den Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung, beispielsweise „e.K.“. Geben Sie den Ort der Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer an, unter der Ihre Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

GmbH & UG

Sie betreiben eine **GmbH** oder **UG** ? Dann gilt § 35a GmbHG. Tragen Sie die Firma, die Rechtsform der Gesellschaft, ihren Sitz, das Registergericht und die Handelsregisternummer ein. Führen Sie sämtliche Geschäftsführer mit Vor- und Nachnamen auf, auch den Aufsichtsrat, dann sollten Sie auch den Aufsichtsratsvorsitzenden aufführen. Machen Sie freiwillige Angaben über das Gesellschaftskapital, müssen Sie das Stammkapital angeben. Sollten die Geldeinlagen nicht vollständig eingezahlt sein, geben Sie auch den ausstehenden Gesamtbetrag der Einlagen an (!).

OHG & KG

Beachten Sie bei der **OHG** und **KG** die §§ 125a, 177a HGB. Geben Sie die Firma, die Rechtsform der Gesellschaft, ihren Sitz, das Registergericht und die Handelsregisternummer an.

AG

Ergänzen Sie das email-Impressum bei einer **Aktiengesellschaft** wegen § 80 AktG um die Angaben Firma, Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, Registergericht, Handelsregister-Nummer, sämtliche Vorstandsmitglieder, inklusive dem Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzenden.

Hinsichtlich der Angaben zum Stammkapital gelten die Ausführungen zur GmbH.

Genossenschaft

Beachten Sie bei einer **Genossenschaft** die Vorschrift des § 25a GenG. Diese Angaben sind verpflichtend : Firma, Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, Registergericht, Handelsregister-Nummer, sämtliche Vorstandsmitglieder inklusive Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzender.

Gewerbetreibende ohne Handelsregistereintrag

Sie sind ein **Gewerbetreibender** und nicht in das Handelsregister eingetragen ? Sie müssen (eigentlich) keine email-Signatur führen. Wir raten Ihnen trotzdem dazu, daß Sie Ihre emails mit einer ladungsfähigen Anschrift versehen. Manche Berufsordnungen verpflichten diesbezüglich Freiberufler. Viele Geschäftspartner betrachten den Namen und die Anschrift des Gewerbetreibenden bei emails ohnehin als selbstverständlich.

Wie erstellen Sie eine Signatur / ein Impressum ?

Wie Sie die für Sie und Ihr Unternehmen geltenden Pflichtangaben in eine email einbringen, bleibt Ihnen selbst überlassen, → Outlook z. B. bietet hier die Möglichkeiten vorgefertigter Signaturen als Client und mit Zusatzwerkzeugen auch zentral im → Exchange-Server → z. B. Gangl / OLX.

Achten Sie darauf, daß sich die Pflichtangaben vom Rest der email absetzen. Verstecken Sie die Pflichtangaben nicht im „Kleingedruckten“. Die Angaben in einer geschäftsmäßigen email dienen dazu, daß Ihr Gegenüber Sie identifizieren kann. Deshalb sind weitere Informationen wie die Adresse der Webseite, email-Adresse, Fax und Telefonnummer nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Es handelt sich hier um rein freiwillige Angaben.

Welche Strafen drohen ?

Ein Registergericht könnte z. B. ein Zwangsgeld gegen Sie festsetzen. Nach § 14 HGB beträgt das Zwangsgeld maximal 5.000.- Euro. Die tatsächliche Höhe legt das RG nach eigenem Ermessen fest. Bei Zuwiderhandlung setzt das Registergericht das Zwangsgeld wiederholt fest. Wesentlich kostenintensiver ist es, wenn ein Mitbewerber Sie abmahnt.

Zusammenfassung

Müssen Sie geschäftsmäßige emails verschlüsseln ?

Nein, eine generelle Verschlüsselungspflicht für *alle* emails sieht die DSGVO nicht vor.

Sieht die DSGVO Pflichtangaben für Unternehmer vor ?

Nein, die DSGVO regelt keine spezielle "Impressumpflicht" für email Signaturen. Aber indirekt gibt es eine solche Pflicht über das Handelsrecht. Deshalb empfiehlt sich bei geschäftlicher Kommunikation ein Impressum in emails aufzunehmen.

Welche Angaben gehören in ein email-Impressum/ eine email Signatur ?

Die Angaben richten sich nach Ihrer Rechtsform und Ihrer Tätigkeit. Sie sollten den Angaben im Impressum Ihrer Webseite entsprechen.

Wie gestalten Sie die Pflichtangaben in der email-Signatur ?

Fertigen Sie die email-Signatur vor und hängen Sie diese über die entsprechende Funktion automatisch an jede email an. Grenzen Sie die email-Signatur vom Rest der email ab und achten Sie auf leicht auffindbare und gut leserliche Angaben. Server-basierte Signaturen sind von Vorteil → <https://www.gangl.de> (OLX-Lösungen).

Drohen Abmahnungen durch Mitbewerber ?

Dies ist durchaus möglich, aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Viele Abmahnungen sind unzulässig. Überprüfen Sie Abmahnungen mit einem Rechtsanwalt mit Spezialgebiet Wettbewerbsrecht auf Rechtmäßigkeit.

Sind Strafen möglich ?

Ein Registergericht könnte bei fehlenden Pflichtangaben eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 5.000.- Euro verhängen.

Wir beraten Sie gerne ...